

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE**A-1015 Wien, Himmelfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1427
Durchwahl**Präsidium**

Zl. 53 0201/31-Pr.1/88

Sachbearbeiter Mag. WALLNER

Begutachtungsverfahren:
Entwurf einer Zivildienst-
gesetznovelle 1988

An das

PRÄSIDIUM des
NATIONALRATESParlament
1017 WIEN

| |
|--------------------------------|
| Bericht GEsETZENTWURF |
| Zl. _____ 23 GE 988 |
| Datum: 19. APR. 1988 |
| Verteilt: 22. APR. 1988 Rosner |

Dr. Glöckel

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorbereitenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium erstellten und mit Schreiben vom 7. März 1988, Zl. 94 103/138-III/5/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Zivildienstgesetznovelle 1988, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage:

25 Kopien

12. April 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. GLÖCKEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433 / 1427
Durchwahl****Präsidium**

Zl. 53 0201/31-Pr.1/88

Sachbearbeiter: Mag. WALLNERBegutachtungsverfahren: Entwurf
einer Zivildienstgesetznovelle 1988An das
Bundesministerium für InneresPostfach 100
1014 W I E NZum Schreiben vom 7. März 1988, Zl. 94 103/138-III/5/87,
beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und
Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:Zu Art. II (§ 3 Abs. 2):

Im Hinblick darauf, daß die Aufzählung der Bereiche, in denen Zivildienst geleistet werden kann, in § 3 Abs. 2 eine demonstrative ist und daß die Zielsetzung des Art. II Z. 2 der Novelle laut den Erläuterungen darin besteht, nur noch jene Aufgabenbereiche ausdrücklich zu nennen, die den ständig steigenden Zuweisungen zu Dienstleistungen im sozialen Bereich entsprechen, sodaß auch weiterhin in anderen Bereichen (Wildbach-, Lawinenverbauung, Pflege und Schutz des Waldes, Abfallbeseitigung) ein Einsatz von Zivildienstpflichtigen möglich ist, besteht kein Einwand gegen den § 3 Abs. 2 in der Fassung der Novelle.

Zu Art. II (§ 37d Z. 5):

Im Zusammenhang mit der hier vorgesehenen Regelung, nach der die Funktion des Vertrauensmannes (Stellvertreters)

- 2 -

mit der Versetzung zu einer anderen Einrichtung (§§ 8a Abs.4 erlischt, § 18 Entw.) wird auf den mangelnden Versetzungsschutz des Vertrauensmannes (Stellvertreters) hingewiesen, der den "Boykott" einer "unerwünschten" Vertrauensperson möglich scheinen läßt. Um diesen Schwierigkeiten vorzubeugen, wird eine Ergänzung der Versetzungsregelungen etwa in der Weise vorgeschlagen, daß eine gewählte Vertrauensperson unter gleichen Voraussetzungen erst nach notwendigen Versetzungen nicht gewählter Zivildienstpflichtiger versetzt werden darf.

Zu Art. II (§ 47 Abs.4 alt):

Die - nicht ständige - Mitgliedschaft der Vertrauensperson des Antragstellers nach § 6 ZDG war der Rechtssicherheit im Verfahren über die Befreiung von der Wehrpflicht eher abträglich und verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Der Entfall dieser Regelung wird daher der Beibehaltung dieser Bestimmung vorgezogen.

Zu Art. II (§ 54 Abs.3):

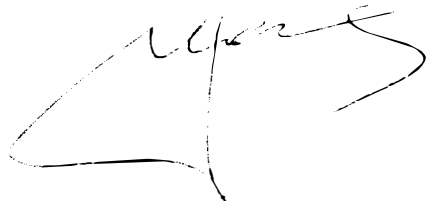
Nach dem Wort "Zivildienstoberkommission" sollte zwecks Klarheit der normativen Anordnung die Wortfolge "gemäß § 37" angefügt werden.

12. April 1988

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. GLÖCKEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'G. Glöckel', written over a large, faint, irregular scribble.